

2. Die Prüfung der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92, soweit diese hinsichtlich der Disability Living Allowance die Anwendung des in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehenen Grundsatzes der Aufhebung der Wohnortklauseln ausschließt, hat nichts ergeben, was ihre Gültigkeit in Frage stellen könnte.

(¹) ABl. C 77 vom 16. 3. 1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 6. November 1997

in der Rechtssache C-116/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Reisebüro Binder GmbH gegen Finanzamt Stuttgart-Körperschaften (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Grenzüberschreiten der Personenverkehr — Ort und Grundlage der Besteuerung der Beförderungsleistung)

(97/C 387/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-116/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Bundesfinanzhof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Reisebüro Binder GmbH gegen Finanzamt Stuttgart-Körperschaften vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet (Berichterstatler) und P. Jann — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 6. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, daß bei einer Leistung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung gegen einen Pauschalpreis die Gesamtgegenleistung für diese Leistung zur Ermittlung des in jedem der betreffenden Mitgliedstaaten steuerbaren Teils der Beförderung nach dem Verhältnis der

dort jeweils zurückgelegten Strecken aufgeteilt werden muß.

(¹) ABl. C 158 vom 1. 6. 1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 6. November 1997

in der Rechtssache C-164/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato): Regione Piemonte gegen Saiagricola SpA (¹)

(Verordnung (EWG) Nr. 797/85 — Unterschiedliche Behandlung von Einzelbetriebsinhabern und juristischen Personen)

(97/C 387/09)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-164/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Consiglio di Stato in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Regione Piemonte gegen Saiagricola SpA vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1) und der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter P. J. G. Kapteyn und J. L. Murray (Berichterstatler) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 6. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur sind dahin auszulegen, daß sie es den Mitgliedstaaten, die ein Register zur Bestimmung des Personenkreises, dem die mit der Richtlinie 72/159/EWG geschaffene Beihilferegulation zugute kommt, nicht gestatten, bestimmte juristische Personen nur wegen ihrer Rechtsform von der Eintragung in das Register auszuschließen und durch die Schaffung eines besonderen Registers nur für natürliche Personen ein besonderes Erfassungssystem vorzusehen.

(¹) ABl. C 197 vom 6. 7. 1996.